

3.3

Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Beschluss des Hochschulrats vom 10. April 2019

Der Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf §§ 18, Ziff. 20 und 34 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999, beschliesst:

Stand: 15. Dezember 2022

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für alle Studierenden im Bereich der Ausbildung.
- ² Für Studienangebote, welche in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen durchgeführt werden, können abweichende Regelungen bestehen.
- ³ Die Hochschulleitung legt für die Weiterbildungsangebote gesonderte Studiengelder fest und regelt die im Falle von verspäteten Abmeldungen anfallenden Abmeldegebühren. Die Studiengelder haben in der Regel kostendeckend zu sein. Zudem können den Teilnehmenden von Weiterbildungsangeboten, zusätzliche Materialkosten verrechnet werden.
- ⁴ Die Gebühren für die Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden)¹.

§ 2 Grundsätze

- ¹ Bei der Festlegung der Studiengelder und Gebühren orientiert sich der Hochschulrat an den Ansätzen von vergleichbaren schweizerischen Hochschulen. Die Höhe der zu entrichtenden Studiengelder und Gebühren wird durch den Hochschulrat im Anhang des vorliegenden Reglements festgelegt.

¹ Reglement über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001, Erlass Nr. 10.1 (redaktionelle Änderung vom 20. Dezember 2022)

² Studierende, die keinen Trägerkanton zugerechnet werden können, haben grundsätzlich ein kostendeckendes Studiengeld zu bezahlen, sofern keine besonderen interkantonalen oder internationalen Vereinbarungen bestehen.

³ Das kostendeckende Studiengeld entspricht dem Vollkostentarif pro Studiengang und Semester, der gegenüber Vertragskantonen zur Anwendung kommt.²

II Studiengelder und Gebühren

§ 3 Art und Höhe der Studiengelder und Gebühren

Die Art und Höher der Studiengelder und Gebühren werden durch den Hochschulrat im Anhang des vorliegenden Reglements festgelegt.

§ 4 Übrige Auslagen

In den Studiengeldern und Gebühren sind die Kosten für persönliche Lehrmittel, Schulmaterialien Exkursionen etc. nicht enthalten. Diese können separat in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Rechnungstellung fällig. Sofern nichts anderes bestimmt wird, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsstellung.

§ 6 Zahlungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, die Studiengelder und Gebühren termingerecht zu entrichten. Studierende, die trotz wiederholter Zahlungsaufforderung geschuldete Studiengelder oder Gebühren nicht bezahlen, kann die Hochschule, die Aufnahme oder Fortführung des Studiums, die Teilnahme an Prüfungen sowie die Ausstellung von Diplomen und weiteren Schriftstücken verweigern. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch die Rektorin oder³ den Rektor bleibt vorbehalten.

§ 7 Erlass / Härtefälle

In Härtefällen wie schwerwiegenden finanziellen, gesundheitlichen oder familiären Notsituationen kann die Rektorin oder der Rektor Studierende von der Zahlungspflicht befreien. Betroffene Studierenden haben bei der Hochschuladministration ein Gesuch einzureichen.

III Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Anhang zum Reglement Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich.

² Änderung vom 15. Dezember 2022

³ Redaktionelle Änderung vom 20. Dezember 2022: Ersatz aller Schrägstriche im Dokument durch «oder» zwecks barrierefreier Darstellung. Diese einzelnen Änderungen werden nachfolgend nicht mehr separat im vorliegenden Dokument ausgewiesen

Anhang zum Reglement Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Stand: 15. Dezember 2022

Anmeldung zum Studium

– Anmeldegebühr Erstanmeldung	CHF 100
– Aufnahmeprüfungen	CHF 200
– Wechsel Studiengang	CHF 50
– Anrechnung Vorleistungen	CHF 200
– Gebühr für Abklärung der Studierfähigkeit Aufnahmeverfahren Sur-Dossier ⁴	CHF 500
– Abmeldung bei Studienplatzzusage vor 15. März ⁵	CHF 50
– Abmeldung bei Studienplatzzusage nach 15. März ⁶	CHF 720
– Abmeldung mangels Erfüllung der Auflagen bis 1. August ⁷	CHF 300 ⁸

Studiengebühr pro Semester (Semestergebühr)

– alle Studiengänge der Ausbildung ⁹	CHF 720
– Hörerinnen und Hörer (pro CP bzw. Credit-Point) ¹⁰	CHF 440 ¹¹
– ... ¹²	

Studienunterbruch

– reduzierte Studiengebühr pro Semester (Semestergebühr) ¹³	CHF 300
--	---------

Erstellung von Diplomen und Schriftstücken

– Duplikat Diplom (...) ¹⁴	CHF 300
– Beglaubigte Kopie Diplom (...) ¹⁵	CHF 80

Bibliothek

– Postversand Medien (pro Medium)	CHF 12
– Kopien (pro 20 Seiten)	CHF 10
– Weitere 20 Seiten	CHF 5

Weitere Dienstleistungen

– Depot Schliessfach	CHF 40
– Miete Schliessfach (pro Jahr)	CHF 20 ¹⁶
– Verlust Campuscard	CHF 20

⁴ Ab Aufnahmeverfahren 2021/2022.

⁵ Ab Aufnahmeverfahren 2021/2022.

⁶ Ab Aufnahmeverfahren 2021/2022.

⁷ Ab Aufnahmeverfahren 2023/2024.

⁸ Änderung vom 15. Dezember 2022.

⁹ Ab Frühlingsemester 2022.

¹⁰ Ab Frühlingsemester 2023.

¹¹ Änderung vom 15. Dezember 2022.

¹² Änderung vom 15. Dezember 2022 (Streichung der Gebühren für die Wiederholung von Leistungsbewertungen).

¹³ Ab Frühlingsemester 2022.

¹⁴ Änderung vom 15. Dezember 2022 (Streichung der zusätzlichen Versandgebühren).

¹⁵ Änderung vom 15. Dezember 2022 (Streichung der zusätzlichen Versandgebühren).

¹⁶ Ab Frühlingsemester 2023 (Änderung vom 15. Dezember 2022).